

kann. Sind erhebliche nachteilige Auswirkungen zu erwarten, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme in Höhe von maximal 330.000 m<sup>3</sup>/a keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die nach dem UVPG zu untersuchenden Schutzgüter zu erwarten sind.

Der gute mengenmäßige und qualitative Zustand des vom beantragten Vorhaben in Anspruch genommenen Grundwasserkörpers (Schutzgut Wasser, Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG) wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es besteht keine Betroffenheit grundwasserabhängiger Ökosysteme und Beeinträchtigungen von sonstigen Schutzgütern werden durch Festlegung eines Mindestwasserabflusses der Kaiserbornquelle in die Orb verhindert.

Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Datenschutzrechtlicher Hinweis:** Im Hinblick auf den Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie Hinweise zum Datenschutz mit Informationen nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung im Internet unter [www.rp-darmstadt.hessen.de](http://www.rp-darmstadt.hessen.de) im Bereich Umwelt > Gewässer- und Bodenschutz > Datenschutzhinweise.

Frankfurt am Main, den 14. März 2022

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
Abteilung Umwelt Frankfurt  
RPDA - Dez. IV/F 41.1-79 e 04.35/2-  
2019/3

*StAnz. 13/2022 S. 421*

296

### Anerkennung der Dr. Karl und Lore Nebendorf-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 8. Juni 2021 und Stiftungssatzung vom 19. Februar 2022 errichtete Dr. Karl und Lore Nebendorf-Stiftung mit Sitz in Frankfurt am Main mit Stiftungsurkunde vom 15. März 2022 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 15. März 2022

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25d04.12/52-2021

*StAnz. 13/2022 S. 422*

297

### Anerkennung der Wagner CuP Stiftung MMXXII, Sitz Eschborn, als rechtsfähige Familienstiftung des bürgerlichen Rechts

Nach § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes in der derzeit gültigen Fassung habe ich die mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 17. Februar 2022 errichtete Wagner CuP Stiftung MMXXII mit Sitz in Eschborn mit Stiftungsurkunde vom 16. März 2022 als rechtsfähig anerkannt.

Darmstadt, den 16. März 2022

**Regierungspräsidium Darmstadt**  
I 13 - 25d04.06/3-2022

*StAnz. 13/2022 S. 422*

298 GIESSEN

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schelder Wald“

Vom 24. Februar 2022

Aufgrund des § 22 Abs. 2 und des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

#### § 1 Lage und Abgrenzung

(1) Die Waldflächen nordöstlich von Oberscheld werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Schelder Wald“ besteht aus Flächen der Fluren 48 und 63 in der Gemarkung Oberscheld, der Flur 4 in der Gemarkung Eibach und der Fluren 6, 9 und 10 in der Gemarkung Nanzenbach der Stadt Dillenburg, sowie aus Flächen der Fluren 1 und 13 in der Gemarkung Tringenstein der Gemeinde Siegbach im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 462,40 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebiets ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebiets ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte (bestehend aus 2 Teilkarten) im Maßstab 1:8.000. Die Fläche des Naturschutzgebiets ist darin orange hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus dem als Anlage 3 zu dieser Verordnung veröffentlichten Flurstücksverzeichnis.

(4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

#### § 2 Schutzzweck

Ziel der Unterschutzstellung ist es, die unbeeinflusste natürliche Dynamik des Waldökosystems mit ihren Zusammenbruchs- und Pionierphasen und den dazugehörigen Tier- und Pflanzenarten zu sichern. Weiterhin ist es Zweck der Unterschutzstellung, den naturnahen Zustand der kleinen Zuflüsse von Schelde und Tringensteiner Schelde durch angepasste Pflegemaßnahmen zu erhalten oder zu erreichen. Die Sicherung dieser Lebensräume umfasst immer auch den Schutz für die daran gebundenen Arten.

#### § 3 Verbote

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung für Lebensräume und Arten führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher, Flechten oder Pilze, mitsamt ihren Samen und Früchten, zu beschädigen oder zu entfernen oder forstlich zu nutzen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen, Bächen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Lebensstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträgern



Teilkarte 2

Teilkarte 1

**Anlage 1**

Kartengrundlage: Auszug aus der topographischen Karte im Maßstab 1:25.000, Blatt 5216, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG)

**Übersichtskarte** als Anlage der Verordnung über das Naturschutzgebiet

**„Schelder Wald“**

# Anlage 2 Teilkarte 1

## ABGRENZUNGSKARTE

Maßstab 1 : 8.000

Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Schelder Wald“

Gießen, den 24. Februar 2022

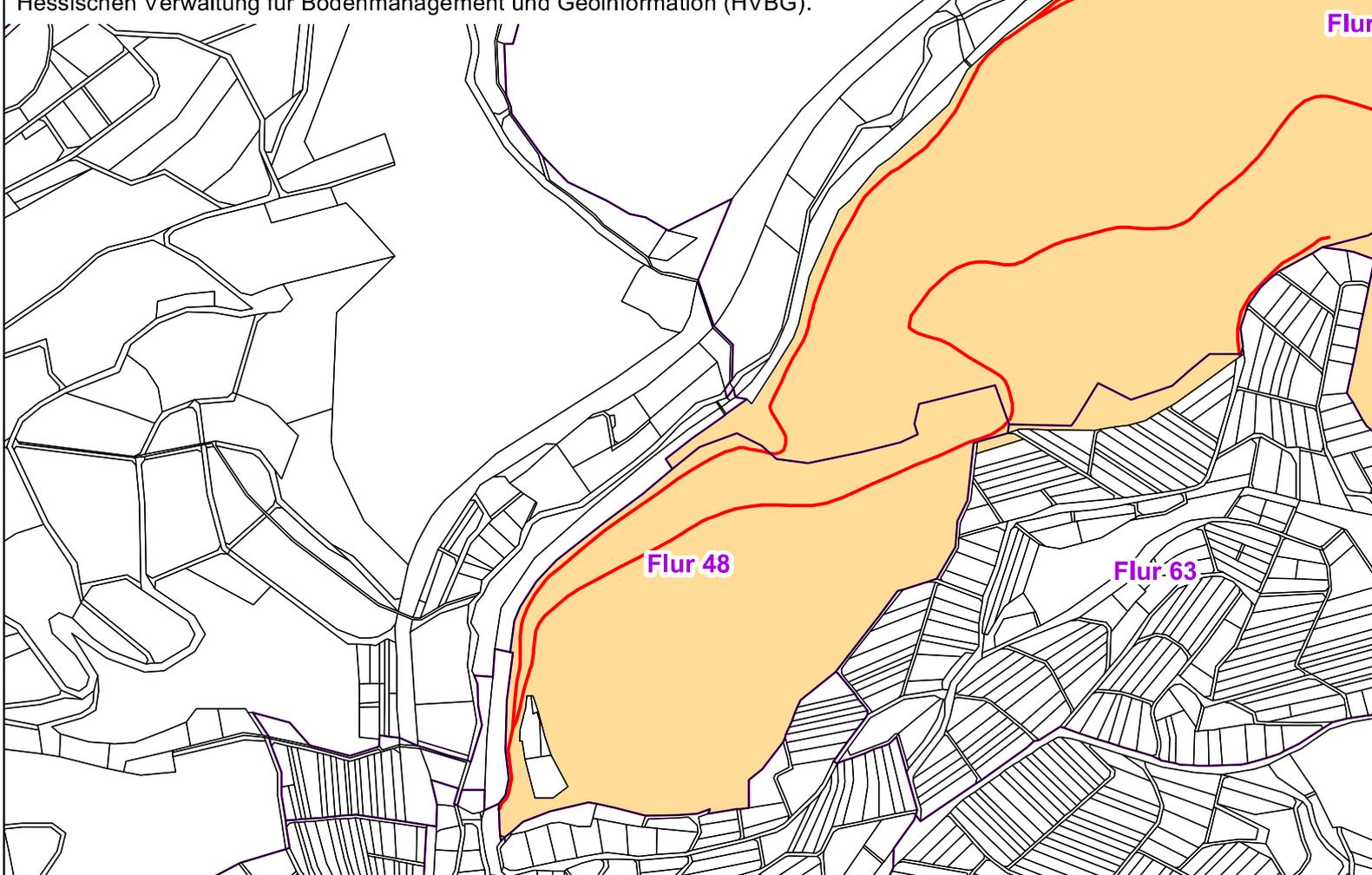
gez.  
Dr. Ullrich  
Regierungspräsident

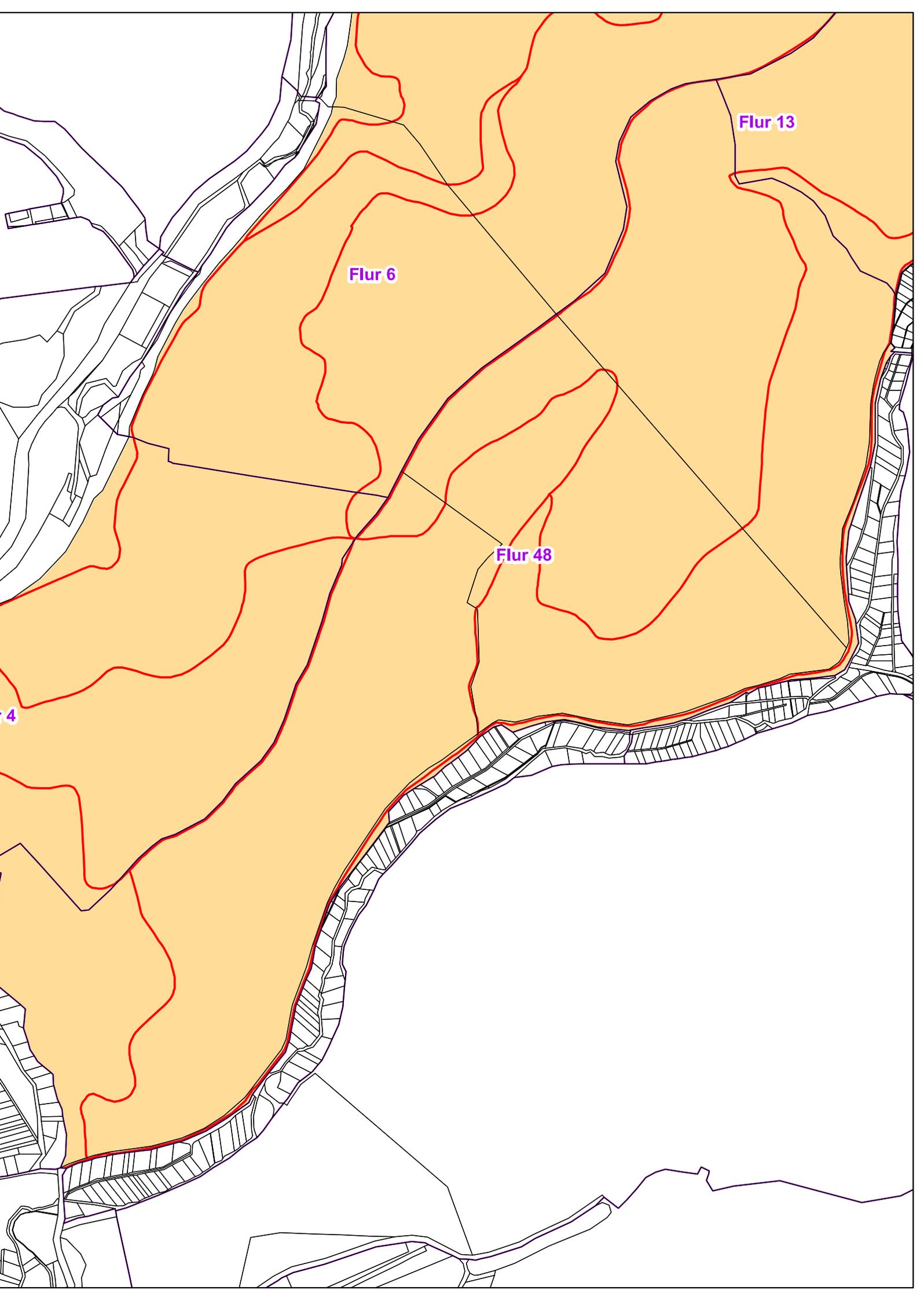
Landkreis : Lahn-Dill  
Stadt/Gemeinde : Dillenburg Siegbach  
Gemarkung : Eibach Nanzenbach Oberscheld Tringenstein  
Flur : 4 6, 9, 10 48, 63 1, 13

-  Schelder Wald
-  Amtliches Liegenschaftskataster
-  Flur
-  Wege



Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der  
Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG).





Flur 13

Flur 6

Flur 48

4

# Anlage 2 Teilkarte 2

## ABGRENZUNGSKARTE

Maßstab 1 : 8.000

Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet „Schelder Wald“

Gießen, den 24. Februar 2022

gez.  
Dr. Ullrich  
Regierungspräsident

Landkreis	: Lahn-Dill	Siegbach
Stadt/Gemeinde	: Dillenburg	
Gemarkung	: Eibach Nanzenbach Oberscheld Tringenstein	
Flur	: 4 6, 9, 10 48, 63 1, 13	

 Schelder Wald

 Amtliches Liegenschaftskataster

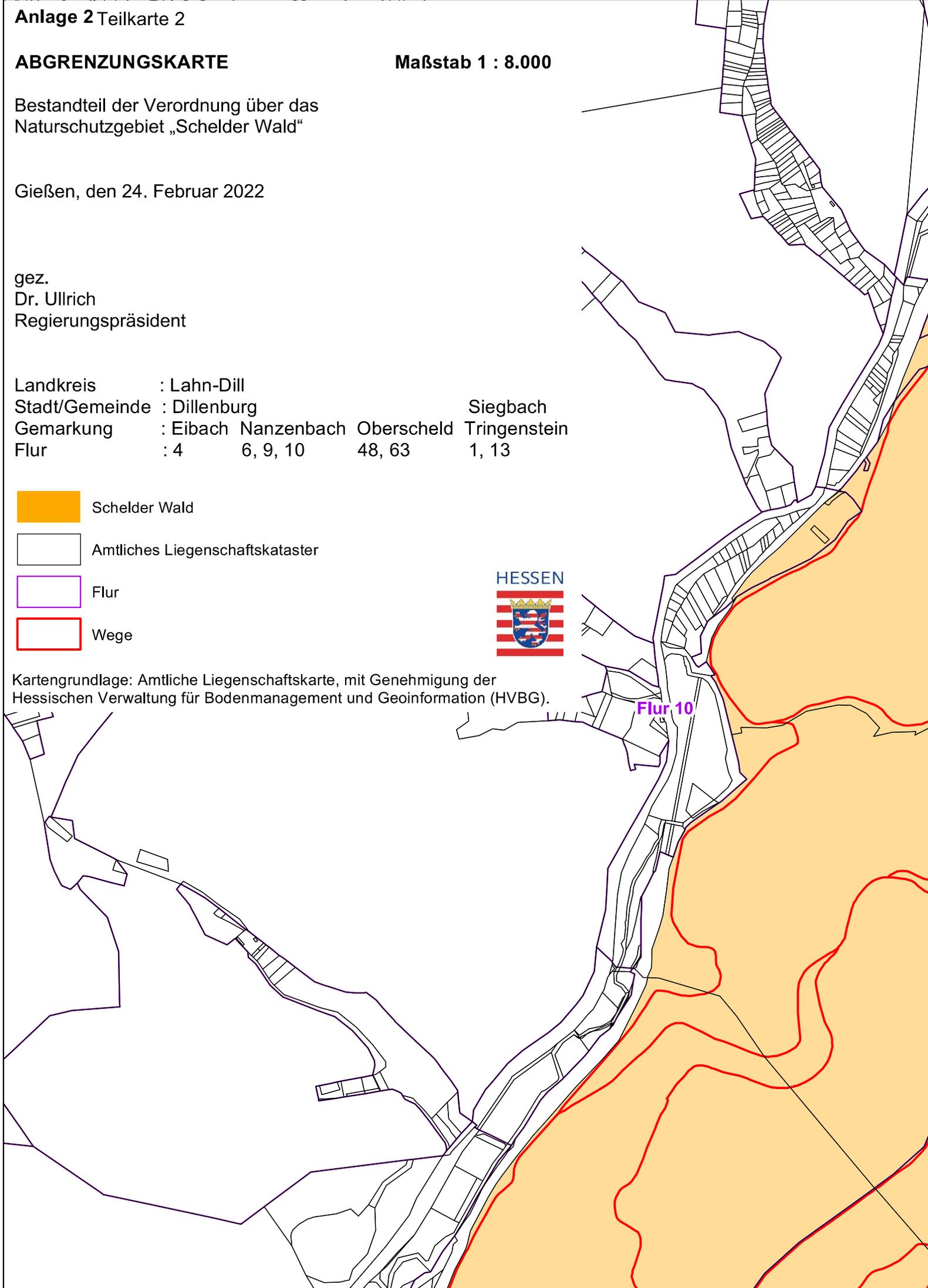
 Flur

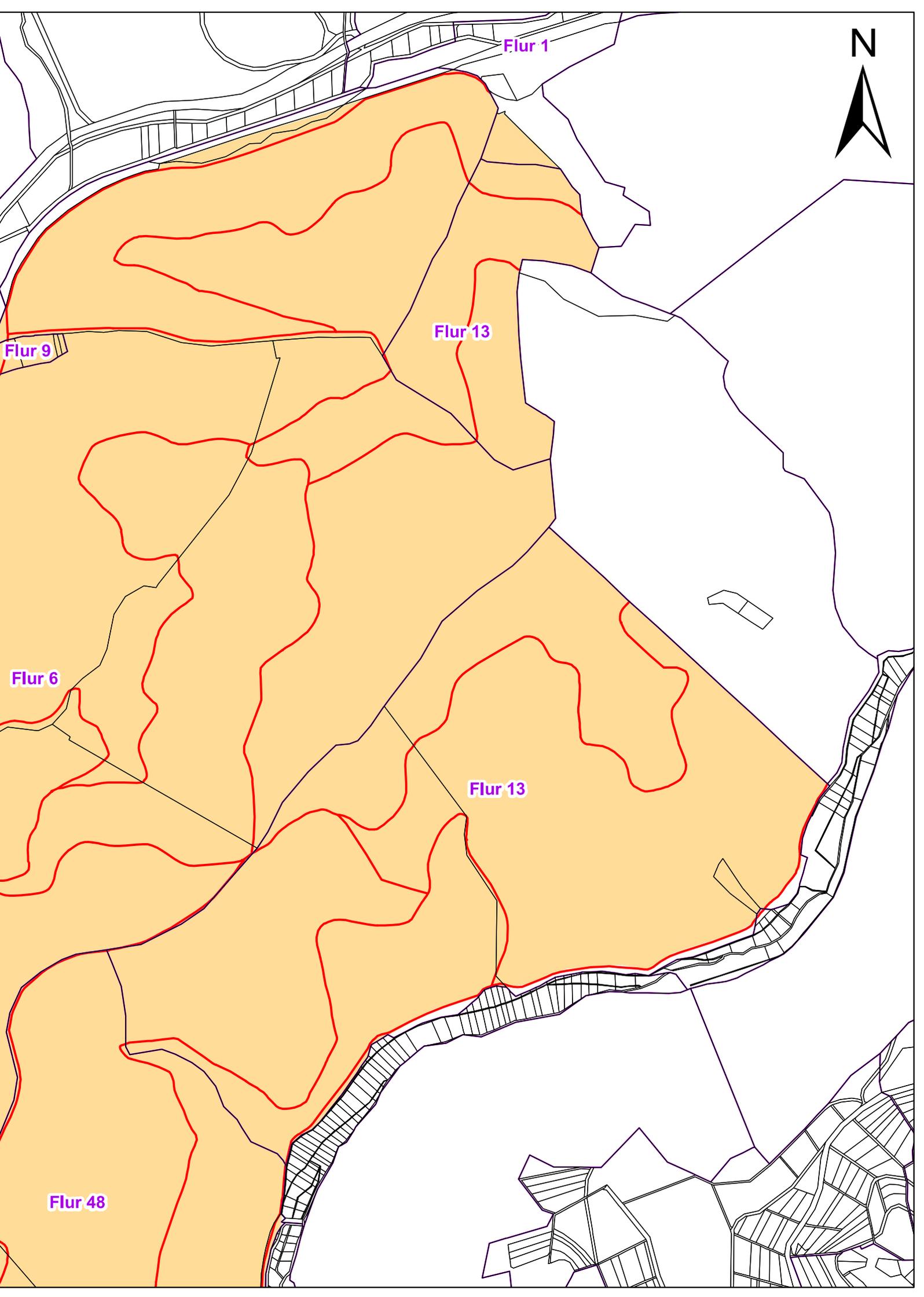
 Wege



Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung der  
Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG).

Flur 10





Flur 1

N

Flur 13

Flur 9

Flur 6

Flur 13

Flur 48

- ger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
  8. außerhalb der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege zu reiten oder Kutsche, Fahrrad, Pedelec, E-Bike oder mit motorgetriebenen Rollstühlen zu fahren;
  9. Geocaching zu betreiben;
  10. nicht in der Abgrenzungskarte dargestellte Wege zu unterhalten oder neue Wege jeglicher Art anzulegen;
  11. Projekte oder Pläne außerhalb des Naturschutzgebiets durchzuführen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter innerhalb des Naturschutzgebietes führen können;
  12. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, zu klettern oder Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge aller Art, einschließlich unbemannter Luftfahrzeuge oder Freiballone oder andere bemannte Luftfahrzeuge starten, fliegen oder landen zu lassen;
  13. Wildfütterungen, Kirtungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
  14. mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
  15. Hunde unangeleint oder an einer mehr als 8 m langen Leine laufen zu lassen;
  16. zu düngen, Pflanz- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
  17. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen oder die Grasnarbe durch unsachgemäße Weidenutzung zu zerstören;
  18. Dünger, Silagen oder andere biologische Wirtschaftsgüter oder Abfälle im Gebiet zu lagern;
  19. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

#### § 4 Ausnahmeregelungen

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung von Nadelholz bis zum 31. März 2024 in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar, jedoch unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen. Die Aufarbeitung von Nadelkalamitätsholz ist bis zu diesem Zeitpunkt ganzjährig, bei bekannten Vorkommen der Mopsfledermaus ist die Nutzung jedoch nur im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, zulässig;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung von Nadelholz über den 31. März 2024 hinaus im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde, wenn die Entnahme des Nadelholzes im Falle von Kalamitäten dem Schutz benachbarter Körperschafts- oder Privatwälder dient, jedoch unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen;
3. die Bewirtschaftung des bestehenden Grünlandes, jedoch unter den in § 3 Nr. 16, 17 und 18 genannten Einschränkungen;
4. die Ausübung der Jagd mit den in § 3 Nr. 13 aufgeführten Einschränkungen einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden, jedoch ohne Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen sowie notwendige Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr beim Auftreten von Wildseuchen;
5. der Neubau ortsfester, dauerhaft mit dem Boden verbundener jagdlicher Ansitzeinrichtungen und die Anlage neuer Jagdschneisen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Neuaufstellung mobiler jagdlicher Ansitzeinrichtungen und die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender jagdlicher Ansitzeinrichtungen, weiterhin die Pflege der Jagdschneisen in der Zeit vom 1. August bis zum 28. Februar;
7. Maßnahmen zur Verkehrssicherung an den in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wegen, den Waldaußengrenzen und im Bereich der vorhandenen Trinkwasserbrunnen, Schutz- und Jagdhütten, Hochsitze und des Waldlehrpfades mit der Maßgabe, die gefälltten Bäume oder Baumteile im Naturschutzgebiet zu belassen, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege mit standortsheimischem Material im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung nicht gekennzeichnete Wege sind nur im Zusammenhang mit der Bringung und dem Abtransport von Nadelholz bis zum 31. März 2024 sowie zur Wahrung der Verkehrssicherung an den Waldaußengrenzen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde zulässig;
9. die Nutzung und Unterhaltung der vorhandenen Schutz- und Jagdhütten;
10. die Nutzung und Unterhaltung des vorhandenen Waldlehrpfades der Wilhelm-von-Oranien-Schule Dillenburg;
11. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre oder naturwissenschaftlichen Erhebungen dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft, mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
12. die Überwachung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen einschließlich der vorhandenen Trinkwasseranlagen sowie Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an diesen Anlagen in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar. Reparaturarbeiten aufgrund akuter Störfälle sind ganzjährig zulässig;
13. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Entnahmemengen. Erneuerungen von Trinkwasseranlagen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig;
14. die Unterhaltung, Pflege und Instandsetzung von Gewässern auf der Grundlage bestehender gesetzlicher Regelungen sowie Maßnahmen an Stauanlagen und deren Einzugsgebiete im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
15. das Befahren der in der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Wege mit Kraftfahrzeugen durch die betroffenen Waldeigentümer und Nutzungsberechtigten;
16. das Aufstellen von Hinweisschildern, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Forst, Geschichte, Kultur, Geologie sowie Geografie beschränkt, mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
17. das Fliegen und Landen von Freiballonen und sonstigen bemannten, windabhängigen Flugobjekten, wenn ansonsten die sichere Flugdurchführung nachweislich gefährdet wäre;
18. erforderliche Maßnahmen und Handlungen der oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebiets und zum Schutz und der Erhaltung der für die Meldung des FFH-Gebiets maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 von den Verboten dieser Verordnung ausgenommen oder durch Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zugelassen wurde.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, den 24. Februar 2022

**Regierungspräsidium Gießen**  
gez. Dr. Ullrich  
Regierungspräsident

StAnz. 13/2022 S. 422

**Anlage 3**

**Flurstücksverzeichnis**

als Anlage der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Scheider Wald“

Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück	
		Zähler	Nenner
Elbach	4	23	
Nanzenbach	6	1	1
Nanzenbach	6	2	2
Nanzenbach	6	3	1
Nanzenbach	6	4	2
Nanzenbach	6	28	5
Nanzenbach	6	32	
Nanzenbach	9	30	
Nanzenbach	9	31	1
Nanzenbach	9	35	1
Nanzenbach	9	98	29
Nanzenbach	9	206	81
Nanzenbach	9	217	77
Nanzenbach	10	3	1
Nanzenbach	10	195	6
Nanzenbach	10	199	3
Nanzenbach	10	200	3
Nanzenbach	10	198	3
Oberscheld	48	6376	1
Oberscheld	48	6377	1
Oberscheld	48	6378	2
Oberscheld	48	6379	10
Oberscheld	48	6386	1
Oberscheld	63	43	
Oberscheld	63	47	1
Tringenstein	1	49	
Tringenstein	13	3	1
Tringenstein	13	6	
Tringenstein	13	7	
Tringenstein	13	8	

**299**

**Verordnung zur Aufhebung des Wasserschutzgebietes zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Pitzfeld“ der Stadt Leun in der Gemarkung Biskirchen, Lahn-Dill-Kreis**

Vom 7. März 2022

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), und der §§ 33 und 79 Abs. 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), wird Folgendes verordnet:

**§ 1  
Schutzgebietsaufhebung**

Das mit Verordnung vom 19.09.1980 (StAnz. 41/1980 S. 1911) festgesetzte Wasserschutzgebiet zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Pitzfeld“ der Stadt Leun wird mit dieser Verordnung aufgehoben.

Die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Pitzfeld“ wird nicht mehr für die öffentliche Trinkwasserversorgung genutzt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, den 7. März 2022

**Regierungspräsidium Gießen**  
gez. Dr. Ullrich  
Regierungspräsident

StAnz. 13/2022 S. 429

**300**

**Bekanntmachung über das Entfallen des Erörterungstermins zum Vorhaben der Buderus Edelstahl GmbH**

Bezug: Bekanntmachung vom 16. Dezember 2021 (StAnz. S. 25)

Bezüglich des Antrags der Firma Buderus Edelstahl GmbH auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Lagerung von externen Schrotten und betriebseigenen Rücklaufschrotten in den Lagerbereichen Nord-West (BE 1010, Lagerkapazität 35.000 Tonnen) und Nord (BE 1030, Lagerkapazität 6.000 Tonnen) sowie Errichtung und Betrieb einer neuen eingehausten Brennschneidanlage (BE 1020, Durchlaufkapazität von 40.000 Tonnen pro Jahr) als Nebeneinrichtung zum bestehenden Stahlwerk an nachfolgenden Standorten:

Stadt Wetzlar, Gemarkung: Hermannstein, Flur 30, Flurstücke 82 und 86, Gemarkung: Niedergirmes, Flur 24, Flurstück 2/1,

veröffentlicht am 3. Januar 2022, wird hiermit bekannt gemacht, dass der für den 5. April 2022 und gegebenenfalls 6. April 2022 vorsorglich vorgesehene Erörterungstermin im Rathaus der Stadt Wetzlar entfällt.

Gießen, den 15. März 2022

**Regierungspräsidium Gießen**  
RPGI-43.2-53e2000/2-2021/2

StAnz. 13/2022 S. 429

**301 KASSEL**

**Vorhaben des Kreisausschusses des Landkreises Fulda „Verlegung und Erneuerung eines Gewässerdurchlasses im Zuge der Maßnahme K 72 – Erneuerung der freien Strecke zwischen Neuhoﬀ und Neuhoﬀ-Hattenhoﬀ“;**

Öﬀentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Der Kreisausschuss des Landkreises Fulda hat die „Verlegung und Erneuerung eines Gewässerdurchlasses im Zuge der Maßnahme K 72 – Erneuerung der freien Strecke zwischen Neuhoﬀ und Neuhoﬀ-Hattenhoﬀ“ beantragt.

Es handelt sich hier um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 Abs. 2 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für das Vorhaben war nach § 5 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), in der derzeit geltenden Fassung zu prüfen, ob mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig machen.

Für das Vorhaben war nach Nr. 13,18,1, Anlage 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, um festzustellen, ob eine UVP erforderlich sein kann. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.